

**AGB und Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung für die Nutzung des Diagnostik-Pakets  
PDSS  
(Patholinguistische Diagnostik bei Sprachentwicklungsstörungen)**

**Stand 30.11.2022 /V2**

**§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Der Nutzer erwirbt vom Anbieter, der Elsevier GmbH, Bernhard-Wicki-Straße 5, 80636 München, die PDSS-Software einschließlich der hierin enthaltenen Datenbestände (nachfolgend die „Software“) unter den in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers finden keine Anwendung, außer soweit der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

(2) Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes.

(3) Für die Beschaffenheit der vom Anbieter bereitgestellten Software ist die bei Abschluss des Vertrags gültige und dem Nutzer vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet der Anbieter nicht. Die Software läuft, soweit nicht ausdrücklich abweichend angegeben auf Servern des Anbieters und kann ohne einen Internet-Zugang nicht allein auf den Systemen des Nutzers betrieben werden. Durch den Vertragsschluss erhält der Nutzer damit als Teil der Software zudem Zugang zu der dazugehörigen browserbasierten Webanwendung zur Diagnostik und Auswertung („Plattform“). Damit kann der Nutzer mit seinen Patienten interaktiv gemeinsam die Diagnostik durchlaufen.

(4) Mit dieser Software können sensible persönliche Daten verarbeitet werden. Diese unterliegen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

**§ 2 Nutzungsumfang**

(1) Der Anbieter räumt dem Nutzer ein einfaches, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes Nutzungsrecht an der Software für die Nutzung durch eine Person pro Pin ein. Der Nutzer ist verpflichtet, Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln und sie angemessen gegen Zugriff durch unberechtigte Dritte zu schützen und aufzubewahren. Der Nutzer kann die Pins bei Anbieter auf Anforderung sperren lassen.

(2) Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Dem Nutzer gesetzlich zwingend zustehende Rechte bleiben von den vereinbarten Nutzungsbeschränkungen unberührt.

(3) Der Anbieter bemüht sich sicherzustellen, dass die Software ohne Unterbrechungen verfügbar und Übermittlungen fehlerfrei sind. Aufgrund der Natur des Internets kann dies jedoch nicht erwartet, gewährleistet oder garantiert werden. Der Zugriff kann gelegentlich unterbrochen oder beschränkt sein, um Instandsetzungen oder Wartungen durchzuführen.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, seine Zugangsinformationen geheim zu halten und Dritten keinen Zugang zur Plattform mit diesen Zugangsdaten oder eine sonstige Verwendung seiner Zugangsdaten zu ermöglichen. Das Nutzerkonto („Account“) ist durch angemessene und zumutbare Maßnahmen (z.B. Geräte-Passwort) vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Nutzer ist zudem verpflichtet, von ihm angegebene Daten auf dem aktuellen Stand zu halten. Der Nutzer ist für die angegebenen Inhalte auf der Plattform verantwortlich. Der Nutzer wird den Anbieter von Ansprüchen Dritter aufgrund seiner Nutzung der Plattform freistellen, außer soweit diese vom Anbieter zu vertreten sind. Verstößt der Nutzer gegen diese Nutzungsbedingungen, ist der Anbieter befugt, die Nutzung der Plattform für den Nutzer zu sperren. Neben der Sperrung kann ein Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen auch weitere rechtliche Folgen haben, etwa wegen des Hochladens verbotener Inhalte. Dazu gehören auch Schadensersatzansprüche.

(5) Sofern hierin nicht anders angegeben, sind die in der Software enthaltenen Inhalte, einschließlich Texten, Grafiken, Benutzeroberflächen, visuellen Schnittstellen, Fotos, Marken, Logos, Videos, Audio-dateien, Bildern, Anwendungen, Programmen, Computercode und anderen Informationen (zusammenfassend als "Inhalte" bezeichnet), einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Design, das Layout, das "Look and Feel" und die Anordnung dieser Inhalte, Eigentum von Anbieter, seinen Lizenzgebern und sind durch das Urheberrecht, das Markenrecht und andere Gesetze über geistiges Eigentum und unlauteren Wettbewerb geschützt.

(6) Es ist Nutzer nicht gestattet, den Inhalt oder Teile davon in irgendeinem Medium zu kopieren, anzuzeigen, zu verteilen, zu modifizieren, zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu speichern, zu übertragen, zu posten, zu übersetzen oder andere abgeleitete Werke zu erstellen oder zu verkaufen, zu vermieten oder zu lizenzieren, es sei denn, dies ist durch Anbieter ausdrücklich gestattet.

(7) Nutzer dürfen keine Robots, Spider, Crawler oder andere automatisierte Download-Programme, Algorithmen oder Geräte oder ähnliche oder gleichwertige manuelle Prozesse verwenden, um: (i) Inhalte kontinuierlich und automatisch zu durchsuchen, zu scrapen, zu extrahieren, zu verlinken oder zu indizieren; (ii) persönliche Informationen aus der Software zu sammeln, um unerwünschtes oder nicht autorisiertes Material zu versenden; oder (iii) den Betrieb der Software durch andere Personen zu stören. Wenn die Software Roboter-Ausschlussdateien oder Roboter-Ausschluss-Header enthalten, verpflichtet ich Nutzer, diese zu respektieren und keine Geräte, Software oder Routinen zu verwenden, um sie zu umgehen.

### **§ 3 Preis, Vertragslaufzeit, Kündigung**

(1) Die Nutzung der Software erfordert den Kauf des zugehörigen Buches. Die Nutzungsrechte werden mit dem Abschluss dieses Vertrages eingeräumt. (2) Der Vertrag beginnt mit dem Datum des Vertragsabschlusses und endet am 31. Dezember 2032.

(2) Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von drei (3) vollen Kalendermonaten ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein solches Recht besteht insbesondere, wenn der Nutzer in erheblicher Weise gegen diesen Vertrag verstößt.

Die Kündigung des Vertrages bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform (E-Mail ausreichend).

(3) Der Nutzer ist zu einer Nutzung der Software, die über die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters berechtigt.

(4) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

### **§ 4 Installation und Betrieb**

Bei Bereitstellung zum Abruf über das Internet trägt der Anbieter die Kosten dafür, die Software abrufbar ins Netz zu stellen, der Nutzer die Kosten für den Abruf.

### **§ 5 Schutz von Software und Anwendungsdokumentation**

(1) Soweit nicht dem Nutzer nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an der Software (und aller ggf. vom Nutzer angefertigter Kopien) – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich dem Anbieter zu. Das gilt auch für Bearbeitungen der Vertragsgegenstände durch den Anbieter.

(2) Dem Nutzer ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen des Anbieters zu verändern oder zu entfernen.

## **§ 6 Mitwirkungs- und sonstige Pflichten des Nutzers**

(1) Der Nutzer hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter des Anbieters bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.

(2) Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Vertragsgegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Nutzers.

(3) Der Nutzer testet die Software vor deren Einsatz auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und Wartungsvereinbarung erhält.

(4) Der Nutzer gewährt dem Anbieter zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Vertragsgegenständen, nach Wahl des Nutzers unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung. Der Anbieter ist berechtigt zu prüfen, ob die Vertragsgegenstände in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages genutzt werden. Zu diesem Zweck darf er vom Nutzer Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Vertragsgegenstände, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des Nutzers nehmen.

(5) Der Nutzer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).

(6) Soweit der Nutzer nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Anbieter davon ausgehen, dass alle Daten des Nutzers, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.

(7) Der Nutzer garantiert, sich bei der Nutzung der Software an alles geltende Recht zu halten.

## **§ 7 Höhere Gewalt**

Solange der Anbieter (i) auf die Mitwirkung oder Informationen des Nutzers wartet oder (ii) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb des Anbieters (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. Der Anbieter teilt dem Nutzer derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als drei (3) Monate an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei.

## **§ 8 Gewährleistung**

Anbieter gewährleistet, dass die Software während der Vertragslaufzeit die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Anbieter wird unverzüglich mit der Beseitigung vom Nutzer angezeigter Mängel beginnen. Anbieter kann Mängel auch durch das Einspielen eines Updates beseitigen.

Soweit dem Nutzer der vertragsgemäße Gebrauch der Software durch das Recht eines Dritten ganz oder teilweise entzogen ist, kann Anbieter diesen Rechtsmangel beseitigen, indem Anbieter

- die erforderlichen Rechte zur vertragsgemäßen Verwendung der Software verschafft; oder
- die Software entsprechend abändert.

## **§ 9 Haftung**

(1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Anbieter Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:

- a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die der Anbieter eine Garantie übernommen hat;
- b) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens.

(2) Die Haftungsbegrenzungen gem. Ziff. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Dem Anbieter bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

## **§ 10 Geheimhaltung und Datenschutz**

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („Betriebsgeheimnisse“) des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen des Anbieters gehören auch die Vertragsgegenstände und die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.

(2) Der Nutzer wird Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte des Anbieters an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nur im Umfang nach Ziff. 1 verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.

(3) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die (i) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren; (ii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind; (iii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; (iv) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind; (v) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder (vi) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrages gestattet ist.

(4) Im Rahmen dieses Auftrages werden auch Daten verarbeitet, die unter ein Berufsgeheimnis (im Sinne von § 203 StGB) fallen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über Berufsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und sich nur insoweit Kenntnis von diesen Daten zu verschaffen, wie dies zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer darauf hin, dass sich Personen, die an der beruflichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers mitwirken und unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist, strafbar machen nach § 203 Abs. 4 S. 1 StGB. Zudem macht sich eine mitwirkende Person nach § 203 Abs. 4 S. 2 StGB strafbar, sollte sie sich einer weiteren mitwirkenden Person bedienen, die ihrerseits unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

(5) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass alle mit der Verarbeitung von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten des Auftraggebers befassten Beschäftigten und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen (z. B. Subunternehmer), die damit befasst sind, sich in Textform dazu verpflichtet haben, die ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Berufsgeheimnisse nicht unbefugt zu offenbaren und sie über die mögliche Strafbarkeit nach § 203 Abs. 4 StGB belehrt wurden. Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer darauf hin, dass sich eine mitwirkende Person nach § 203 Abs. 4 S. 2 StGB strafbar macht, sollte sie sich einer weiteren mitwirkenden Person bedienen, die ihrerseits unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, und die mitwirkende Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass die weitere mitwirkende Person zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

(6) Der Auftragnehmer ist unter den Bedingungen der Ziff. 6 dieser Vereinbarung berechtigt, Unterauftragnehmer zur Vertragserfüllung heranzuziehen. Im Ausland dürfen Unterauftragnehmer zur Vertragserfüllung nur dann herangezogen werden, wenn der dort bestehende Schutz der Geheimnisse dem Schutz im Inland vergleichbar ist. Der Auftragnehmer wird etwaige Unterauftragnehmer sorgfältig auswählen und diese, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne dieser Vereinbarung erlangen könnten, zur Geheimhaltung verpflichten. Der Auftragnehmer wird ferner etwaige Unterauftragnehmer dazu verpflichten, sämtliche von diesen eingesetzte Personen und etwaige weitere Unterauftragnehmer, die bestimmungsgemäß mit Geheimnisschutzdaten in Berührung kommen oder bei denen dies nicht auszuschließen ist, nach den zuvor genannten Grundsätzen zur Verschwiegenheit zu verpflichten und über die Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren. Des Weiteren werden Subunternehmer, über das bestehende Schweigerecht gemäß § 53a StPO sowie den Beschlagnahmenschutz gemäß § 97 StPO informiert; dies beinhaltet auch den Hinweis bzgl. des Rechts des Berufsgeheimnisträgers, über dieses Recht zu entscheiden und der damit verbundenen Pflicht des Auftragnehmers, unverzüglich den Auftraggeber bzgl. der Wahrnehmung dieser Rechte zu kontaktieren. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche weitere Unterbeauftragungen.

(7) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass Daten, die er im Auftrag eines Berufsgeheimnisträgers verarbeitet u. U. dem Zeugnisverweigerungsrecht von sogenannten mitwirkenden Personen unterliegen (§ 53a Strafprozessordnung (StPO)). Entsprechend § 53a StPO entscheidet jedoch der Berufsgeheimnisträger über die Ausübung des Schweigerechts. Im Falle einer Befragung wird der Auftragnehmer unter Hinweis auf § 53a StPO dieser widersprechen und unverzüglich den Auftraggeber informieren, der daraufhin bzgl. der Wahrnehmung des Schweigerechts entscheidet.

(8) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass die in seinem Gewahrsam befindlichen Geheimnisschutzdaten dem Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 Abs. 2 StPO unterliegen. Die Daten dürfen nicht ohne das Einverständnis des Auftraggebers (Berufsgeheimnisträger) herausgegeben werden. Im Falle einer Beschlagnahme wird der Auftragnehmer dieser widersprechen und unverzüglich den Auftraggeber informieren.

(9) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, die Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Daten, die er dem Provider zur Verarbeitung zur Verfügung stellt, einschließlich der Aufbewahrung, zu gewährleisten. Wenn der Nutzer personenbezogene Daten für die Kontoregistrierung oder anderweitig zur Verfügung stellt, erkennen die Parteien an und vereinbaren, dass diese personenbezogenen Daten vom Anbieter in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und der Elsevier-Datenschutzrichtlinie unter <https://www.elsevier.com/legal/privacy-policy-de-de> verwendet werden, es sei denn, der Anbieter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Nutzers, dann gelten die Bedingungen des Elsevier Data Processing Addendum unter <https://www.elsevier.com/legal/data-processing-terms>. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung löscht Elsevier die personenbezogenen Daten, die Elsevier im Namen des Nutzers verarbeitet, nach sechs Monaten Inaktivität im Konto des Nutzers.

## **§ 11 Anpassungen**

(1) Der Anbieter kann die Software während der Vertragslaufzeit verändern, insbesondere zur Implementierung zusätzlicher oder geänderter Sicherheitsfeatures oder zur Anpassung an technische Entwicklungen, wenn die wesentlichen Funktionen der Software dem Nutzer auch nach der Änderung vertragsgemäß zur Verfügung stehen und dem Nutzer die Veränderung auch sonst nicht unzumutbar ist.

(2) Der Anbieter kann diesen Vertrag nach Maßgabe dieser Ziffer mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Über Änderungen dieses Vertrags wird der Anbieter den Nutzer unter Mitteilung der geänderten Bedingungen mindestens dreißig (30) Tage vorab informieren. Die Änderungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Nutzer nicht binnen dreißig (30) Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Text- oder Schriftform widerspricht. Widerspricht der Nutzer rechtzeitig in Text- oder Schriftform, wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Der Anbieter wird in der Änderungsmitteilung auf das Widerspruchsrecht des Nutzers und diese Folgen hinweisen.

## **§ 12 Schlussvorschriften**

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Anbieters, wenn der Nutzer Kaufmann ist. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Alle Erklärungen der Parteien bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.